

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Reisen von bestimmten Personen effektiv zu verhindern. Der Gesetzentwurf bezieht sich dabei sowohl auf Personen, die die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland dadurch gefährden, dass aufgrund bestimmter Tatsachen zu besorgen ist, dass die Betroffenen einer terroristischen Vereinigung (§ 129a des Strafgesetzbuchs oder § 129a in Verbindung mit § 129b Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs) angehören oder diese unterstützen oder dass die Betroffenen rechtswidrig Gewalt gegen Leib oder Leben als Mittel zur Durchsetzung politischer oder religiöser Belange anwenden, unterstützen oder hervorrufen werden, als auch auf Personen, die im Sinne des § 89a des Strafgesetzbuchs schwere staatsgefährdende Gewalttaten vorbereiten, durch die die Sicherheit eines Staates oder von internationalen Organisationen oder deutsche Verfassungsgrundsätze beeinträchtigt werden können.

Während in solchen Fällen zur Unterbindung der Reise der Betroffenen gemäß den §§ 7 und 8 des Passgesetzes eine Passentziehung möglich ist, fehlt es an einem Entziehungstatbestand in Bezug auf den Personalausweis im Personalausweisgesetz. Dieser reicht indes als Reisedokument innerhalb des Schengenraums und für die Reise in bestimmte Drittstaaten aus. So besteht die Gefahr, dass diese Personen trotz räumlicher Beschränkung gemäß § 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes und Entzug des Reisepasses nach den §§ 7 und 8 des Passgesetzes unberechtigt ausreisen.

In den oben genannten Fällen, in denen die Ausreise deutscher Staatsangehöriger aus der Bundesrepublik Deutschland aus überragenden Gründen zu verhindern ist, soll deshalb zur effektiven Kontrolle die Entziehung des Personalausweises sowie die Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises erfolgen können, um dadurch Reisen dieser Personen möglichst zu verhindern.

Die Unterbindung staatschutzrelevanter Reisen ist insbesondere im Zusammenhang mit dem dschihadistischen Terrorismus von herausragender Bedeutung.

Es sind Fälle bekannt, in denen Personen entgegen einer verfügbaren räumlichen Beschränkung und trotz Entzugs des Reisepasses entweder unmittelbar aus der Bundesrepublik Deutschland oder aus anderen Schengenstaaten in solche Drittstaaten ausgereist sind, bei denen für die Einreise die Nutzung des Personalausweises als Reisedokument ausreicht.

Im Zusammenhang mit dem dschihadistischen Terrorismus halten sich nach Angaben der Europäischen Union von den rund 10.000 ausländischen Kämpfern mehr als 3.000 radikale Islamisten aus Europa in der Krisenregion Syrien/Irak auf. Der Großteil der ausländischen Kämpfer stammt aus arabischen Staaten wie dem Irak, Libyen oder Tunesien. Europäische Kämpfer stammen insbesondere aus Frankreich, Deutschland, Belgien, dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden, Schweden und dem Westbalkan.

Beginnend im Jahr 2012 und verstärkt seit 2013 sind bislang etwa 450 Islamisten aus Deutschland in Richtung Syrien ausgereist. Sie unterstützen dort den Widerstand gegen das Assad-Regime im Kampf oder in sonstiger Weise (zum Beispiel in logistischer Hinsicht). Circa 60 Prozent dieser Personen verfügen über die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Ausreise von Kämpfern aus Deutschland in Krisenregionen trägt zur Destabilisierung staatlicher Strukturen in diesen Krisengebieten und zur Stärkung terroristischer Strukturen vor Ort bei. Sie geht mit Straftaten im Ausland einher und berührt erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland.

Die Rückreise dieser Personen führt zu einer weiteren Verschärfung der Sicherheitslage und gefährdet die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland erheblich. Sie geht bei allen Personen des extremistisch-terroristischen Personenspektrums und damit phänomenübergreifend oftmals einher mit einer weiteren Vernetzung dieser Personen mit terroristischen Gruppierungen und ihrer Radikalisierung.

Ein aktuelles Beispiel für die von rückreisenden Kämpfern ausgehende Gefahr ist der Anschlag auf das Jüdische Museum in Brüssel am 24. Mai 2014. Es besteht die Gefahr eines vergleichbaren Ereignisses bei der Rückreise von Personen des extremistisch-terroristischen Personenspektrums nach Deutschland.

## **B. Lösung**

Verhinderung staatschutzrelevanter Reisen durch

- die Schaffung eines Tatbestands für die Versagung und Entziehung des Personalausweises;
- die Einführung eines Ersatz-Personalausweises;
- die Schaffung eines gesetzlichen Grundes für die Ungültigkeit der Dokumente bei Vorliegen von Passversagungsgründen im Passgesetz und im Personalausweisgesetz;
- die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehung von pass- und ausweisrechtlichen Maßnahmen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Kosten für die Bereitstellung des neuen Ersatz-Personalausweises betragen schätzungsweise 400.000 Euro. Der Mehrbedarf soll im Einzelplan 06 eingespart werden.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ist grundsätzlich kein Erfüllungsaufwand zu erwarten. Erfüllungsaufwand entsteht nur für den Personenkreis, der von den Maßnahmen des Gesetzes betroffen ist. Der Erfüllungsaufwand entsteht bei der Abgabe der alten und der Entgegennahme der neuen Ausweisdokumente. Der Ersatz-Personalausweis dürfte die Betroffenen schätzungsweise 10 Euro kosten. Folgekosten entstehen, wenn neue Dokumente beantragt oder neue Ersatz-Personalausweise von Amts wegen ausgestellt werden.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, der sich durch die Entziehung von Alt-Dokumenten und die Ausstellung von Neu-Dokumenten ergibt, ist als geringfügig anzusehen. Er ist mit vorhandenen Ressourcen abzudecken. Die einmalige Implementierung der durch den Bund bereitzustellenden Technik zur Personalisierung für den Ersatz-Personalausweis bei den Pass- und Ausweisbehörden ist ebenfalls als vernachlässigbar anzusehen.

**F. Weitere Kosten**

Keine.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 11. März 2015

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes  
zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung  
des Passgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG  
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 931. Sitzung am 6. März 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes  
zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung  
des Passgesetzes**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich  
lautend mit der Bundestagsdrucksache 18/3831.

**Anlage 2****Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes (NKR-Nr. 3142)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

**I. Zusammenfassung**

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand:  Gebühren im Einzelfall:	Aufwand für die Abgabe der alten Dokumente und Entgegennahme des Ersatz-Personalausweises 10 Euro
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Verwaltung Einmaliger Erfüllungsaufwand (Bund): Jährlicher Erfüllungsaufwand (Kommunen):	400.000 Euro  Geringfügig
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

**II. Im Einzelnen**

Mit dem Regelungsvorhaben soll die Ausreise von Personen verhindert werden, die den jihadistischen Terrorismus unterstützen.

**II.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger**

Wird nach den Regelungen des Entwurfs einem Bürger sein Ausweis/ sein Pass entzogen, entsteht für diesen Aufwand durch die Abgabe der alten Dokumente (und die Entgegennahme des Ersatz-Personalausweises). Nach Darstellung des Ressorts fallen für den Ersatz-Personalausweis im Einzelfall Gebühren in Höhe von etwa 10 Euro an.

**II.2 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Nach Einschätzung des Ressorts ist der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung infolge der Entziehung der Alt-Dokumente und die Ausgabe des neuen Ausweises als gering anzusehen.

Geringer Umstellungsaufwand wird bei den Pass- und Ausweisbehörden für die Implementierung der vom Bund bereitzustellenden Personalisierungslösung anfallen.

Auf Seiten des Bundes ist mit Kosten in Höhe von rund 400.000 Euro zu rechnen. Diese entstehen durch die Schaffung der Personalisierungslösung und die Erstellung der Blanko-Ausweise.

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar dargestellt.



Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann  
Berichtersterterin

### Anlage 3

#### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 931. Sitzung am 6. März 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 i. V. m. §§ 10 und 18 PAuswG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Artikel 3 Absatz 1 GG durch hinreichende Sachgründe zu rechtfertigen ist, den Inhaber eines Ersatz-Personalausweises von der den Inhabern von Personalausweisen eröffneten Möglichkeit auszuschließen, seinen Ausweis als elektronischen Identitätsnachweis zu nutzen.

Begründung:

Personalausweise enthalten nach § 5 Absatz 5 PAuswG ein elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium, das dem Inhaber des Ausweises auf Wunsch ermöglicht, seine Identität gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen elektronisch nachzuweisen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 1 PAuswG). Im Gesetzentwurf ist nicht vorgesehen, diese Service-Funktion des Personalausweises auch auf Ersatz-Personalausweise zu erstrecken. Dies ergibt sich daraus, dass in § 2 Absatz 1 PAuswG-E künftig begrifflich zwischen Personalausweisen und Ersatz-Personalausweisen differenziert werden soll; die Vorschriften über den elektronischen Identitätsnachweis sollen aber ausschließlich auf den Personalausweis bezogen bleiben. Mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Artikel 3 Absatz 1 GG sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob sich diese Benachteiligung der Inhaber von Ersatz-Personalausweisen gegenüber Inhabern von Personalausweisen durch Sachgründe rechtfertigen lässt, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind (vgl. hierzu BVerfGE 124, 199 <220>; 129, 49 <68>; 130, 240 <253>; 132, 179 <188 Rn. 30>; 133, 59 <86 Rn. 72>; 135, 126 <143 Rn. 52>).

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 6a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 PAuswG),  
Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b (§ 11 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b PaßG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den Anwendungsbereich der jeweiligen Tatbestandsalternative in § 6a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 PAuswG-E und in § 11 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b PaßG-E („[...] wenn die Gefährdung darin besteht, dass bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Ausweisbewerber oder der Ausweisinhaber oder der Passinhaber rechtswidrig Gewalt gegen Leib oder Leben als Mittel zur Durchsetzung international ausgerichteter politischer oder religiöser Belange anwendet oder eine solche Gewaltanwendung unterstützt oder vorsätzlich hervorruft“) zu überprüfen und, soweit sie als erforderlich angesehen wird, diesen in seiner Reichweite zu konkretisieren.

Begründung:

Die umschriebene Handlung ist – insbesondere in der Alternative der Unterstützung der Gewaltanwendung – sehr weit und vor allem sehr unbestimmt. Auch in der Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. BR-Drucksache 21/15, Seite 11) wird nicht deutlich, was unter international ausgerichteten politischen oder religiösen Belangen zu verstehen ist und welcher (verbleibende) Anwendungsbereich dieser Tatbestandsalternative zugeordnet ist.

Es sollte daher überprüft werden, ob neben der vorangehenden Tatbestandsalternative (Angehören oder Unterstützen einer terroristischen Vereinigung) noch ein tatsächlicher Bedarf für ergänzende Regelungen besteht, um weitere Konstellationen zu erfassen. Sollten derartige Konstellationen ermittelt werden, sollte geprüft werden, wie diese klarer konturiert formuliert werden können, um den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen zu genügen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 30 PAuswG)

In Artikel 1 Nummer 8 § 30 sind die Wörter „Versagung oder“ zu streichen.

Begründung:

Die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehung der Versagung des Ausweises würde ins Leere laufen und sollte deshalb gestrichen werden. Nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gegen die Versagung eines Ausweises ist jedoch die Verpflichtungsklage die statthafte Klageart.

4. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 32 Absatz 1 Nummer 4 PAuswG)

In Artikel 1 Nummer 9 § 32 Absatz 1 Nummer 4 ist die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung ist redaktioneller Art. Die Verweisung auf § 9 Absatz 6 Satz 2 PAuswG-E in § 32 Absatz 1 Nummer 4 PAuswG-E erfasst die dort angeordnete entsprechende Anwendung der Verfahrensregelungen des § 9 PAuswG für die Ausstellung des Ersatz-Personalausweises. Gemeint ist aber, dass Verstöße gegen § 9 Absatz 3 Satz 1 PAuswG, wonach in dem Antrag alle Tatsachen anzugeben sind, die zur Feststellung der Person des Antragstellers und seiner Eigenschaft als Deutscher notwendig sind, auch im Rahmen der Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises, die von Amts wegen erfolgt, bußgeldbewehrt sind. Die Ausstellung des Ersatz-Personalausweises von Amts wegen ist in § 9 Absatz 6 Satz 1 PAuswG-E geregelt.

5. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 14 PaßG)

In Artikel 2 Nummer 2 § 14 sind die Wörter „gegen die Passversagung (§ 7 Absatz 1),“ zu streichen.

Begründung:

Die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehung der Passversagung würde ins Leere laufen und sollte deshalb gestrichen werden. Nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gegen die Versagung eines Passes ist jedoch die Verpflichtungsklage die statthafte Klageart.

6. Zu Artikel 2a – neu – (§ 3 Absatz 1 Nummer 17, Absatz 2 Nummer 4 BMG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel einzufügen:

## „Artikel 2a

## Änderung des Bundesmeldegesetzes

§ 3 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 17 werden nach den Wörtern „Seriennummer des Personalausweises,“ die Wörter „vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
  - „4. für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen  
die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist,“

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung der Begriffsbestimmungen in § 2 PAuswG vor. Hiernach wird als weiterer Ausweis, neben dem Personalausweis und dem vorläufigen Personalausweis, der Ersatz-Personalausweis bestimmt.

Die vorgesehene Ergänzung des Personalausweisgesetzes um § 6a PAuswG-E – Versagung und Entziehung; Ersatz-Personalausweis – macht es erforderlich, dass diese auch für die im Melderegister zu erhebenden Daten und Hinweise nachvollzogen wird.

§ 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG sieht vor, dass die Daten des Personalausweises (Ausstellungsbehörde, -datum, letzter Tag der Gültigkeit und Seriennummer) im Melderegister gespeichert werden dürfen. Der vorläufige Personalausweis und der Ersatz-Personalausweis sind hingegen nicht genannt. Die klare Unterscheidung der verschiedenen Ausweise in § 2 PAuswG führt dazu, dass eine Speicherung der Daten des vorläufigen Personalausweises und des Ersatz-Personalausweises nicht zulässig wäre.

Die Notwendigkeit der Speicherung der Daten aller Ausweise im Melderegister steht auf Grund der regelmäßigen Melderegisterabfragen durch Sicherheitsbehörden außer Frage. § 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG bedarf zur Erweiterung der Speicherbefugnis einer Änderung.

Ferner ist eine Änderung des § 3 Absatz 2 Nummer 4 BMG erforderlich, damit auch die Versagung beziehungsweise der Entzug des Personalausweises oder des vorläufigen Personalausweises im Melderegister als Anordnung nach § 6a Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 PAuswG gespeichert werden darf. Der Speicherung dieser Anordnungen kommt vor dem Hintergrund, dass der Betroffene möglicherweise an anderer Stelle die Ausstellung eines Passes oder Personalausweises beantragt, besondere Bedeutung zu. Dies ermöglicht, dass bei Anfragen von Pass- und Ausweisbehörden sowie von den Sicherheitsbehörden entsprechende Hinweise von der Meldebehörde erfolgen können.

## Anlage 4

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a – § 2 Absatz 1 i. V. m. §§ 10 und 18 PAuswG)**

Die die Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises statt eines Personalausweises mit elektronischem Identitätsnachweis rechtfertigenden Sachgründe wurden seitens der Bundesregierung anlässlich der Erstellung des Gesetzentwurfs intensiv geprüft. Dazu wird insbesondere auf die Ausführungen in Teil A. II. der Allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen. Auch nach erneuter Prüfung ist keine sachgerechte und angemessene Alternative zum Ersatz-Personalausweis ersichtlich.

Die Gestaltung des Ersatz-Personalausweises und die Ausstellungsmodalitäten beinhalten insbesondere einen Sachgrund, der für die Wirksamkeit der Regelung von entscheidender Bedeutung ist: Die Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises, der alle Funktionalitäten enthält wie der Personalausweis, ist technisch dezentral in den Meldebehörden nicht möglich. Zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Regelung ist jedoch der Entzug des Personalausweises unmittelbar mit der Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises zu verbinden. Alternativ müsste der Person der Personalausweis für die technische Produktionszeit von vier bis sechs Wochen belassen werden. Dieser Zeitraum könnte für eine Ausreise genutzt und der angestrebte Ausstellungszweck, nämlich die tatsächliche Ausreise zu verhindern, unterlaufen werden.

**Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 5 – § 6a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 PAuswG und Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b – § 11 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b PassG)**

Die Bundesregierung greift den Vorschlag des Bundesrates auf und wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Tatbestandsalternativen in § 6a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Personalausweisgesetzes in der Entwurfsfassung (PAuswG-E) und in § 11 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Passgesetzes in der Entwurfsfassung (PassG-E) einer näheren Prüfung unterziehen.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang auf folgende Gesichtspunkte hin:

§ 6a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 PAuswG-E ist im Vergleich zu § 7 Absatz 1 Nummer 1 PassG deutlich enger gefasst. Während § 7 Absatz 1 Nummer 1 PassG allgemein auf die Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland abstellt, kann eine Versagung oder Einziehung eines Personalausweises nur dann erfolgen, wenn zusätzlich die Gefährdung gerade darin besteht, dass bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Antragssteller bzw. der Ausweisinhaber „rechtswidrig Gewalt gegen Leib oder Leben als Mittel zur Durchsetzung international ausgerichteter politischer oder religiöser Belange anwendet oder eine solche Gewaltanwendung unterstützt oder vorsätzlich hervorruft“. Der Anwendungsbereich von § 6a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 PAuswG-E ist damit – anders als § 7 Absatz 1 Nummer 1 PassG – von vornherein auf legal definierte Gewaltanwendungen beschränkt. Die Voraussetzungen für die Versagung bzw. den Entzug des Personalausweises sind aber auch noch in anderer Hinsicht enger als bei der Versagung oder des Entzuges des Reisepasses nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 PassG. So wird im letzteren Fall lediglich das Vorliegen eines Gefahrenverdachts als ausreichend angesehen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.4.2014 – 19 B 59/14). Demgegenüber bedarf es im Rahmen des § 6a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 PAuswG-E bedingt durch die Formulierung „wenn die Gefährdung darin besteht, dass bestimmte Tatsachen die Annahme begründen“ einer tatsächlichen Gefahr und nicht nur eines Gefahrenverdachts.

Im Übrigen lehnen sich die Regelungen an geltende strafrechtliche Vorschriften an, so dass zu deren Auslegung hierauf zurückgegriffen werden kann und insoweit den Bestimmtheiterfordernissen Rechnung getragen ist (vgl. dazu auch z.B. die Begründung des Gesetzentwurfs, Teil B. zu Art. 1 Nr. 5).

Mit Blick auf die Tatbestandsalternative „Unterstützung der Gewaltanwendung“ weist die Bundesregierung darauf hin, dass konkret eine „Gewaltanwendung“ im Sinne des Tatbestandes nur dann „unterstützt“ werden kann, wenn beide Begriffe in Beziehung zueinander gesetzt werden. Die Unterstützungshandlung muss an eine bestimmte inländische oder ausländische Einzelperson oder Personengruppe unterhalb der Vereinigung (sonst

gilt Nummer 1) gerichtet sein, die sich wiederum dadurch qualifiziert, dass sie nicht nur generell gewaltbereit ist, sondern ihre Gewaltbereitschaft gezielt in Anschläge gegen Personen kanalisiert.

**Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 8 – § 30 PAuswG)**

Das Änderungsbegehren betrifft eine Korrektur mit Bezug auf die statthafte Klageart bei einer Personalausweisversagung. Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsanliegen zu.

**Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 9 – § 32 Absatz 1 Nummer 4 PAuswG)**

Das Änderungsanliegen betrifft die Korrektur eines Verweises. Dieses Änderungsbegehren greift die Bundesregierung nicht auf. Es geht nicht um die Regelung des Satzes 1 des neuen § 9 Absatz 6 PAuswG, wonach der Ersatz-Personalausweis von Amts wegen auszustellen ist, sondern um die in Satz 2 des neuen § 9 Absatz 6 PAuswG für entsprechend anwendbar erklärten Verfahrensregelungen, insbesondere des Absatzes 3. Daher ist die bisherige Verweisung zutreffend.

**Zu Nummer 5 (Artikel 2 Nummer 2 – § 14 PassG)**

Das Änderungsbegehren betrifft eine Korrektur mit Bezug auf die statthafte Klageart bei einer Passversagung. Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsanliegen zu.

**Zu Nummer 6 (Artikel 2a – neu – – § 3 Absatz 1 Nummer 17, Absatz 2 Nummer 4 BMG)**

Das Änderungsbegehren betrifft eine Folgeänderung im Bundesmeldegesetz. Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsanliegen zu.



